



Brüssel, den 17. Dezember 2019
(OR. en)

15201/19

STATIS 80
SOC 807
EMPL 612
EDUC 486
SAN 524
ECOFIN 1152

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 16. Dezember 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019) 8809 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Arbeitskräfte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 8809 final.

Anl.: C(2019) 8809 final



Brüssel, den 16.12.2019
C(2019) 8809 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.12.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Arbeitskräfte

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen der unterschiedlichen Datensätze zu erlassen. Nach Artikel 6 Absatz 2 darf die im delegierten Rechtsakt festgelegte Anzahl der Variablen die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 von der Kommission (Eurostat) für jeden Bereich verbindlich vorgeschriebene Anzahl von Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen.

Diese delegierte Verordnung deckt die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Arbeitskräfte ab.

Die Arbeitskräfteerhebung umfasst eine Kernerhebung über Arbeitskräfte und ein System, das über einen Zeitraum von acht Jahren sechs regelmäßige Module und zwei Ad-hoc-Themen kombiniert. Diese delegierte Verordnung enthält lediglich die Variablen der Kernerhebung über Arbeitskräfte sowie das erste regelmäßige Modul zur „Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern und ihren direkten Nachkommen“, das 2021 umgesetzt (und anschließend alle 8 Jahre wiederholt) werden soll. Die übrigen fünf regelmäßigen Module zu „Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung“, „Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme“, „Altersrenten, -pensionen und Arbeitsmarktsituation“, „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ und „Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt“ sowie die Ad-hoc-Themen (insbesondere das Ad-hoc-Thema zu beruflichen Kompetenzen) werden durch gesonderte delegierte Verordnungen abgedeckt, die für eine Anwendung ab dem Jahr 2022 zu einem späteren Zeitpunkt zu erlassen sind.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen durch.

Die Kommission konsultierte nationale Sachverständige, die zur Erörterung des Entwurfs des delegierten Rechtsakts zu Sachverständigensitzungen eingeladen wurden. Die Konsultationen fanden auf den Sitzungen der europäischen Direktoren für Sozialstatistik am 23. und 24. Mai 2019 und am 27. und 28. Juni 2019 statt.

Ferner wurde die Sachverständigengruppe, die die nationalen statistischen Ämter des Europäischen Statistischen Systems vertritt, ebenfalls konsultiert.

Die Kommission hat sowohl das Europäische Parlament als auch den Rat angemessen über den jeweiligen Stand der Konsultationen informiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ziel dieser delegierten Verordnung ist die Annahme der Anzahl und der Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Arbeitskräfte nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700.

Nur die erhobenen Variablen haben Auswirkungen auf die Belastung. Die Zunahme der Anzahl der erfassten Variablen (vierteljährlich, jährlich und zweijährlich sowie achtjährlich) entspricht der Anforderung in Artikel 6 Absatz 2. Insbesondere übersteigt die Anzahl der zu erfassenden Variablen die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU)

2019/1700 erfasste Anzahl von Variablen für den Bereich Arbeitskräfte nicht um mehr als 5 %.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Der delegierte Rechtsakt betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden –

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.12.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Arbeitskräfte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Deckung des bei den relevanten Einzelthemen ermittelten Bedarfs sollte die Kommission die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Arbeitskräfte festlegen.
- (2) Die Anzahl der zu erfassenden Variablen übersteigt die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 erfasste Anzahl von Variablen für den Bereich Arbeitskräfte nicht um mehr als 5 %.
- (3) Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen mit nationalen Sachverständigen durch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Arbeitskräfte sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16.12.2019

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula von der LEYEN*